

Debatte über Jugendstrafrecht verschärft sich

Schweiz kennt eher milde Regeln – und fährt damit nicht schlecht

Als das neue Jugendstrafrecht vor sechs Jahren einstimmig verabschiedet wurde, nahm kaum jemand Notiz davon. Nun aber wird der Ruf nach Verschärfungen laut, obwohl keineswegs bewiesen ist, dass lange Freiheitsstrafen für Jugendliche die Kriminalität senken.

dgy. Der Abscheu und Empörung über den brutalen Gewaltakt in München folgt reflexartig das Bedürfnis nach einer harten Freiheitsstrafe. Der Blick ins schweizerische Jugendstrafrecht zeigt, dass die Obergrenze für jugendliche Straftäter bei nur gerade 4 Jahren liegt – und auch das nur bei einigen wenigen sehr schweren Delikten. In Deutschland liegt die Höchststrafe bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei 10 Jahren. Während in der Schweiz bedingte oder relativ kurze Freiheitsstrafen auch für schwere Übergriffe für Schlagzeilen sorgen, kassierte in München ein 17-Jähriger, der Ende 2007 an einer U-Bahn-Station einem Mann schwere Kopfverletzungen zugefügt hatte, eine 8½-jährige Strafe. Die Schweiz weise im internationalen Quervergleich einen vergleichsweise tiefen Strafrahmen für jugendliche Täter auf, erklärt Peter Aebersold, Basler Strafrechtsprofessor und Autor eines Lehrbuchs zum Jugendstrafrecht.

Erziehung statt Freiheitsentzug

Wenn Jugendliche derart hart zuschlagen, sind erzieherische Massnahmen wirkungsvoller als blosser Freiheitsentzug, lautet das Credo hinter dem

Prinzip, wonach mit Straftätern im Kindesalter oder in der Adoleszenz anders umgegangen wird als mit Erwachsenen. Das gilt auch für Deutschland, wenngleich sich die gesetzlichen Grundlagen der beiden Länder erheblich voneinander unterscheiden. Die Schweiz scheint mit ihrem stark auf erzieherische Ziele ausgerichteten und eher milden Vorgehen aber nicht schlecht zu fahren. So zeigte eine Untersuchung des Kriminologen Ben Backmann aus dem Jahre 2005 – als hierzulande noch das alte Jugendstrafrecht in Kraft war und die Obergrenze sogar bei 1 Jahr lag –, dass Schweizer Jugendliche weniger Gewaltdelikte begehen als deutsche. International geniessen das schweizerische Jugendstrafrecht und dessen Vollzug deshalb einen guten Ruf. Inwiefern die Jugendgewalt in den letzten Jahren zugenommen hat, ist umstritten; eindeutige Daten zur Entwicklung seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Jahre 2007 liegen noch nicht vor.

Entsprechend dem Grundsatz, dass Erziehung Ziel bei jugendlichen Gewalttätern ist, sind die Massnahmen auch in der Schweiz nicht auf 4 Jahre beschränkt: Sie enden spätestens mit dem 22. Altersjahr – dann allerdings müssen auch gefährliche Täter freigelassen werden. Just diese Regel stösst seit einiger Zeit auf Kritik, gefordert wird eine Anhebung des Massnahmenalters auf 25 Jahre. Der Bundesrat lehnt dies bis heute ab, weil aussagekräftige Erfahrungen mit dem neuen Gesetz noch fehlten. Aus Sicht von Aebersold muss eine solche Anpassung bei schweren Verbrechen aber geprüft werden, weil Massnahmen im Alter zwischen 22 und 25 Jahren noch immer

Wirkung zeigten. Auch der für den Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren vorgesehene Deliktskatalog müsse aus generalpräventiven Motiven unter Umständen ausgedehnt werden, meint er. Interessanterweise werden Massnahmen unter den Delinquenten allerdings nicht unbedingt als milder wahrgenommen, weil sie im Jugendstrafrecht stets deutlich länger ausfallen als Freiheitsstrafen.

Ein römisches Prinzip lebt auf

Während solche Fragen in den letzten Jahren fast ausschliesslich in Fachkreisen diskutiert wurden – das neue Jugendstrafrecht wurde von den eidgenössischen Räten beinahe unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Gegenstimme verabschiedet –, verschärft sich die Debatte seit einiger Zeit auch hierzulande. Selbst die partielle Abschaffung des Jugendstrafrechts ist kein Tabu mehr. Gefordert wird dies von der SVP, die «bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaflichkeit» das Erwachsenenstrafrecht bereits ab 16 Jahren zur Anwendung bringen will. In den USA werden gemäss Schätzungen bereits heute jährlich 200 000 Jugendliche nach dem Prinzip «adult time for adult crime» zu Erwachsenenstrafen verurteilt – was sich allerdings nicht in einer tieferen Kriminalitätsrate widerspiegelt. «Malitia supplet aetatem», etwa: Bosheit erfüllt das Alter, lautet die zugrundeliegende These, die besagt, dass Jugendliche, die eine besonders schwere Tat begehen, alleine deswegen wie Erwachsene behandelt werden müssen. Neu ist sie nicht – sie stammt aus dem römischen Recht.